

§ 1 Anbieter und Geltungsbereich der AGB

Ihr Vertragspartner bei Nutzung des ASUE KWK-Service ist das Gas und Wärme Institut Essen e.V.

Hafenstraße 101, 45356 Essen

0201 3618-0

info@gwi-essen.de

<https://www.gwi-essen.de/>

Das Gas und Wärme Institut Essen e.V. (nachfolgend: GWI) bietet die Leistungen des ASUE KWK-Service an und führt diese aus. Für Ihre Bestellungen im Rahmen des ASUE KWK-Service gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ASUE KWK-Service in Verbindung mit den Dokumenten

- Datenerhebung und Auftragserteilung für den ASUE KWK-Service
- Leistungsübersicht
- Muster-Widerrufsformular
- Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Sämtliche Dokumente stehen Ihnen unter:

<https://www.gwi-essen.de/fuer-kunden/asue-kwk-service/> zum Download zur Verfügung.

§ 2 Vertragsschluss

Sollten Sie Interesse an unserem KWK-Service haben, bitten wir Sie, uns den vollständig ausgefüllten, Auftragsbogen per E-Mail oder Post an folgende Adresse zu senden:

E-Mail: asue-kwk-service@gwi-essen.de

Post: Gas und Wärme Institut Essen e.V.
Hafenstraße 101, 45356 Essen

Diese Zusendung des Erhebungsbogens durch Sie stellt kein Vertragsangebot dar und ist insoweit noch unverbindlich. Nach Erhalt des Erhebungsbogens werden wir Ihnen auf Basis Ihrer Angaben einen Vorschlag der / des infrage kommenden Leistungspakete(s) zusenden. Dieser Vorschlag ist für Sie nicht verbindlich.

Für eine verbindliche Auftragserteilung senden Sie uns bitte den vollständig ausgefüllten Erhebungsbogen sowie die unterschriebene Auftragserteilung mit Ihrer Wahl des / der Leistungspakete für den ASUE KWK-Service per E-Mail oder Post an oben genannte Adresse zurück („Angebot“). An dieses Angebot sind Sie 14 Tage gebunden (Bindefrist). Die Annahme des Angebots erfolgt durch Auftragsbestätigung des GWI in Textform Ihnen gegenüber. Das GWI behält sich eine Nichtannahme bzw. Ablehnung des Angebots vor, wird Ihnen jedoch grundsätzlich eine Rückmeldung per E-Mail geben.

Der Vertrag über das Leistungspaket „Jahresmeldungen“ hat eine unbefristete Laufzeit und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum 1. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die „All in One“ Pakete und das Paket „B2 Brennstoffzellen Förderpaket“ enden mit Vollendung der aufgeführten Leistungen.

§ 3 Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Das GWI hat für die Betreiber von KWK-Anlagen verschiedene Leistungspakete zur Abwicklung aller erforderlichen Anmeldungen (für gesetzlich erforderliche Erstanmeldungen sowie für die jährlich verpflichtenden Nachmeldungen) entwickelt und passt diese ständig den sich wechselnden Gegebenheiten an. Damit unterstützt das GWI die Betreiber bei einer für diese oftmals sehr ungewohnten und teilweise einmaligen Behördenkorrespondenz und auch bei der Antragstellung zu Fördermitteln bzw. Förderungen selbst. Ziel ist dabei eine Entlastung der Betreiber bei gleichzeitig bestmöglicher Förderung.
2. Das GWI bereitet im Auftrag des Kunden und nach Maßgabe der vorgelegten Daten die entsprechenden Formulare (Anmeldebögen, Anträge etc.) vor. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt das GWI, alle nicht höchstpersönlich vorzunehmenden Erklärungen abzugeben, insbesondere die Formulare in seinem Namen zu unterschreiben und an die zuständigen Stellen zu versenden. Hierzu bevollmächtigt der Kunde das GWI gesondert schriftlich mit den jeweils zur Verfügung gestellten Vollmachtformularen, in seinem Namen und als Empfangsbevollmächtigte gegenüber den jeweiligen Behörden aufzutreten. Die Vollmachten werden vom Kunden mit den sonstigen Auftragsunterlagen an das GWI übermittelt. Außerdem steht das GWI dem Kunden bei der gängigen weiteren Korrespondenz mit den zuständigen Stellen zur Verfügung.

§ 4 Inhalt der unterschiedlichen Leistungspakete

1. Ziel der Leistungspakete Paket A „All-in-One BHKW“, Paket B1 „All-in-One Brennstoffzelle“, Paket B2 „Brennstoffzellen Förderpaket“, Paket B2 „All-in-One Brennstoffzelle+Förderung“, Paket C „Jahresmeldungen“, ist es jeweils, dass das GWI anhand der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Anmeldepapiere / Förderformulare im vom Kunden gewünschten Umfang ausfertigt und dann bei den jeweils zuständigen Stellen einreichen kann. Erfordert

dies eine Kommunikation des GWI mit einer Behörde im Namen des Kunden, hat der Kunde die hierzu von der Behörde vorgeschriebenen bzw. sonst erforderlichen Vollmachten eigenhändig zu unterschreiben und per Post an das GWI zu übermitteln. Das GWI wird erst tätig, wenn alle erforderlichen Vollmachten, ordnungsgemäß unterschrieben, im Original vorliegen.

2. Kann das Ziel des jeweiligen Leistungspakets erreicht werden, folgt auf schriftlichen Wunsch des Kunden seitens des GWI eine weitere Begleitung bis hin zur erstinstanzlichen Entscheidung der zuständigen Stelle, bei der das Anmeldepapier / Förderformular eingereicht wurde. Der Aufwand für diese begleitende Unterstützung ist in den vorgenannten fünf Paketen jeweils enthalten, sofern das Projekt des Kunden keine besonderen Schwierigkeiten bzw. Besonderheiten aufweist und es keiner Beratungsgespräche bedarf, die den Umfang von einmalig (pro Projekt) von 15 Minuten überschreiten.

3. Eine besondere Schwierigkeit bzw. Besonderheit kann insbesondere vorliegen, wenn

- an die Anlage des Kunden über 100 Letztverbraucher angeschlossen sind,
- an die Anlage des Kunden neben einer KWK-Anlage weitere Anlagen oder Stromspeicher angeschlossen sind,
- der örtliche Verteilernetzbetreiber oder die zuständige Regulierungsbehörde die Anlage des Kunden nicht als Innenanlage oder Kundenanlage i. S. d. § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b EnWG anerkennt,
- für die bestehende KWK-Anlage keine übliche Messanordnung vorliegt,
- sich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Investitionszuschüsse Besonderheiten ergeben (z. B. bei Unternehmen in Schwierigkeiten oder wenn bereits anderweitig Beihilfen erhalten wurden),
- relevante Angaben und Daten nicht fristgemäß vom Kunden bereitgestellt werden oder
- im Laufe der Bearbeitung ersichtlich wird, dass keine Aussicht auf Förderung besteht.

3. Liegt eine besondere Schwierigkeit bzw. Besonderheit vor, haben der Kunde und das GWI die Möglichkeit, das Paket D „Persönliches Beratungsgespräch“ zu vereinbaren. Hierzu legt das GWI ein entsprechendes Angebot vor. Der Kunde kann dieses Angebot bin-

nen vier Wochen in Textform annehmen (Annahmefrist). Der Kunde wird dann im Rahmen dieses Paktes durch das GWI weiter beraten. Im Rahmen dieses Paktes D „Persönliches Beratungsgespräch“ unterstützt das GWI den Kunden dann weiter in Form von persönlichen Beratungsgesprächen und Handlungsempfehlungen. Nimmt der Kunde ein entsprechendes Angebot des GWI nicht an, kann das GWI den Vertrag binnen vier Wochen nach Ablehnung durch den Kunden oder Ablauf der Annahmefrist kündigen. § 6 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

4. Sofern der Kunde das Paket D „Persönliches Beratungsgespräch“ nicht auswählt und es dennoch Beratungsgesprächsbedarf zwischen ihm und dem GWI gibt und die entsprechenden Beratungsgespräche den Umfang von einmalig (pro Projekt) 15 Minuten überschreiten, ist der Kunde damit einverstanden, dass das GWI diese Beratungsgespräche gesondert zu einem Preis in Höhe von 21,01 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer, also brutto 25 EUR, pro 15 Minuten Beratungsgespräch berechnet. Das GWI ist verpflichtet, den Kunden vor Beginn einer gesondert vergütungspflichtigen Tätigkeit darauf hinzuweisen, dass diese Tätigkeit nicht in dem Pauschalhonorar für das gebuchte Paket enthalten ist, sondern gesondert abgerechnet wird. Es kann sich im Zuge der beidseitigen Bearbeitung des Projektes im aufgezeigten Umfang aber auch ergeben, dass eine Anmeldung / ein Förderantrag nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt seitens des GWI eine entsprechende Mitteilung an den Kunden über dieses Prüfergebnis und ist die Dienstleistung des GWI im Rahmen des jeweils beauftragten Paketes damit auch ohne Anmeldung / Förderantrag beendet. Der Kunde kann auch dann jedoch das Paket D „Persönliches Beratungsgespräch“ auswählen und dem GWI eine entsprechende Mitteilung machen. Der Kunde wird dann im Rahmen dieses Paketes durch das GWI weiter beraten, wenn das GWI diesen Auftrag annimmt.

5. Die Entscheidung darüber, ob der Kunde Fördermittel erhält, trifft der jeweilige Fördergeber nach Antragstellung / Anmeldung. Auf diese Entscheidung hat das GWI ebenso wenig Einfluss wie auf die aktuelle Verfügbarkeit von Förderprogrammen. Das GWI ist aber bemüht, vor jeder Empfehlung in Bezug auf eine bestimmte Förderung aktuell zu prüfen, ob im Moment der Abgabe dieser Empfehlung an den Kunden tatsächlich beim Fördergeber ausreichend Förder-

mittel zur Verfügung stehen oder auch ansonsten der Förderung keine objektiven Hindernisse entgegenstehen. Das GWI weist ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass nach dem Datum der Abgabe der Empfehlung durch das GWI der jeweilige Fördergeber das jeweilige Förderprogramm einstellt, Förderbedingungen ändert oder auch dass der entsprechende „Fördertopf“ bereits ausgeschöpft ist, so dass die Förderfähigkeit für die beantragte Maßnahme dann entfällt.

6. Das GWI weist zudem bereits heute darauf hin, dass typische Förderprogramme, die Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen beinhalten, oftmals zur Voraussetzung haben, dass mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Für bereits bestehende oder bestellte bzw. erworbene Anlagen kann außerdem eventuell keine Förderung beantragt werden. Das GWI wird dies bei der Bearbeitung der beauftragten Dienstleistungspakete berücksichtigen und den Kunden hierauf hinweisen.

§ 5 Administrative Unterstützung und Meldungen

1. Je nach gewünschtem Leistungsumfang übernimmt das GWI die jeweils vereinbarten administrativen Aufgaben während der Planung, der Inbetriebnahme und des Betriebs der KWK-Anlage, insbesondere empfiehlt sie dem Kunden Maßnahmen, die für eine Erlangung der vom Kunden gewünschten Förderung (je nach Dienstleistungspaket) erforderlich sind. Voraussetzung zur Nutzung des vorliegenden ASUE KWK-Services ist die Listung der KWK-Anlage in der BAFA-Typenliste zur Allgemeinverfügung. Die Liste ist zu finden unter https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/kwk_anlagen_50kw_typenliste.html
2. Für nicht gelistete KWK-Anlagen kann das GWI den Service nicht zu den Pauschalpreisen übernehmen, die vorliegend angeboten werden, es bedarf für ein Tätigwerden des GWI einer gesonderten individualvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem GWI.
3. Das GWI wird dem Kunden im Rahmen des jeweils beauftragten Dienstleistungspaketes einen Hinweis zu allen für eine erfolgreiche Förderung relevanten Dokumenten geben, die je nach gewünschtem Leistungsumfang und Paket bei den involvierten Behör-

den und Stellen vom Kunden vorzulegen und beizubringen sind. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen zur Inbetriebnahme der Anlage, zur Ablesung aller relevanten Zählerstände und ggf. zur Außerbetriebnahme (etc.).

§ 6 Begrenzung der Tätigkeiten im Rahmen des ASUE KWK-Service; außerordentliches Kündigungsrecht des GWI

1. Das GWI wird im Rahmen des ASUE KWK-Services als Dienstleister für den Kunden tätig und berät den Kunden zur grundsätzlichen Förderfähigkeit im Rahmen des beauftragten Paketes. Bei den Dienstleistungspaketten Paket A „All-in-One BHKW“, Paket B1 „All-in-One Brennstoffzelle“, Paket B2 „Brennstoffzellen Förderpaket“, Paket B3 „All-in-One Brennstoffzelle + Förderung“ und Paket C „Jahresmeldungen“ werden seitens des GWI für die jeweils beauftragte Meldung / Förderung die für die geplante oder bestehende Anlage des Kunden verfügbaren Antrags- und Meldeunterlagen zusammengestellt, nach ggf. Rücksprache mit dem Kunden ausgefüllt, unterschrieben und sodann an die zuständige Stelle versendet.
2. Das GWI prüft im Rahmen des ASUE KWK-Service nicht, ob der Kunde die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den jeweils im Rahmen des jeweiligen Dienstleistungspaketes beauftragten Programmen erfüllt. Eine Prüfung auf Ordnungsgemäßheit des Betriebs der kundenseitigen KWK-Anlage erfolgt seitens des GWI ebenfalls nicht.
3. Wird die KWK-Anlage vom Kunden nicht bestimmungsgemäß und / oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend betrieben und erhält das GWI Kenntnis davon, weist das GWI darauf hin, dass eine Förderung durch den zuständigen Fördergeber allein aus diesem Grunde gefährdet sein kann bzw. möglicherweise ausscheidet.
4. Ein Betrieb der KWK-Anlage, der nicht bestimmungsgemäß erfolgt und / oder nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, stellt zudem einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch das GWI dar.
5. Das GWI behält sich daher vor, im Falle ihrer derartigen Kenntnis über einen nicht bestimmungsgemäßen und nicht den anerkannten Regeln der Technik

entsprechenden Betrieb der KWK-Anlage, diesen Vertrag bis spätestens vier Wochen nach dieser Kenntnis zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. eines mit der Post versandten Briefes oder einer E-Mail) und ist nach Erlangung der entsprechenden Kenntnis i. S. d. Satz 5 seitens des GWI zwei Wochen vor Ausübung der Kündigung dem Kunden ebenfalls in Textform anzukündigen.

5. Alle bis zur Kündigung seitens des GWI geleisteten Dienste im Rahmen des jeweils beauftragten Leistungspaketes, die bis dahin noch nicht abgerechnet wurden, werden mit der Kündigung beim Kunden abgerechnet und sind von diesem binnen zwei Wochen zu vergüten.
6. Der Kunde hat die im Rahmen des jeweiligen Leistungspaketes geschuldeten Pauschalvergütungen auch dann in voller Höhe zu erbringen, wenn es vor Beendigung des Leistungspaketes zu einer außerordentlichen Kündigung seitens des GWI kommt. Das GWI behält sich abweichend dazu vor, eine angemessene Reduktion der Pauschalvergütung vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht mehr als 70 % aller von ihr im Rahmen dieses Paketes geschuldeten Dienste erbracht worden sind.

§ 7 Nutzer des ASUE KWK-Service

Alle natürlichen und juristischen Personen, die KWK-Anlagen betreiben oder betreiben wollen, können den ASUE KWK-Service nutzen.

§ 8 Zulässige Anlagen

Der ASUE KWK-Service ist beschränkt für KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW. Bei den zu versorgenden Objekten kann es sich um bestehende oder neugebaute Gebäude handeln. Sowohl Anlagen für gewerbliche als auch private Versorgung kommen infrage. Die KWK-Anlagen müssen in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden.

§ 9 Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen

1. Es darf sich ausschließlich um geplante oder bestehende KWK-Anlagen handeln.
2. Die Maßnahmen müssen durch einen Fachhandwerker angeboten worden sein oder ausgeführt werden oder bereits ausgeführt worden sein.

3. Maßnahmen sind im Sinne von § 5 Abs. 1

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Das GWI bietet im Rahmen des ASUE KWK-Service dem Kunden insgesamt sechs Leistungspakete mit dem in der beiliegenden Preisliste jeweils beschriebenen Leistungsumfang zu den ebenfalls in dieser Preisliste ausgewiesenen Preisen an. Für Brennstoffzellen gilt für das Paket „Jahresmeldungen“ ein vergünstigter Preis. Werden im selben Objekt mehrere baugleiche Einzelmodule betrieben bzw. angemeldet, erhöht sich der Paketpreis Paket A „All-in-One BHKW“ um 75 und Paket B1 „All-in-One Brennstoffzelle“ um 50 EUR inkl. MwSt. je Modul.
2. Sämtliche Preise sind inklusive 19 % Mehrwertsteuer (d. h. brutto) ausgewiesen. Ändert sich die Mehrwertsteuer, passt das GWI die Brutto-Preise entsprechend an und veröffentlicht neue Preislisten.
3. Alle Preise verstehen sich jeweils exklusive etwaiger behördlicher Gebühren oder sonstiger Bearbeitungsentgelte Dritter (Entgelte), die von den jeweiligen Stellen, für die von dem GWI gestellten Anträge oder Anmeldungen erhoben werden. Diese Entgelte werden zunächst von dem GWI verauslagt, dem Kunden auf der Schlussrechnung gesondert ausgewiesen und von diesem beglichen. Die Höhe der Entgelte unterliegt Schwankungen, die nicht im Machtbereich des GWI liegen. Soweit das GWI den Kunden über die geschätzte Höhe der Entgelte vorab informiert, handelt es sich hierbei um Schätzungen und Erfahrungswerte, für die das GWI keine Gewähr übernimmt.
4. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung wird dem Kunden im Anschluss an die sonstige Beendigung einer Dienstleistung des GWI übermittelt. Nach 6 Monaten erfolgt eine Abrechnung der erbrachten Teilleistung(en). Der Rechnungsbetrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen.

§ 11 Haftung

1. Die Informationen über Förderprogramme, die dem Kunden im Rahmen des ASUE KWK-Service übermittelt werden, beruhen auf gründlichen und sorgfältigen Recherchen und werden ordnungsgemäß unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in die an den Kunden übermittelten Unterlagen einge-

pfllegt. Gleichwohl haftet das GWI nicht für den Bestand und die Verfügbarkeit einzelner Programme.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellten Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Fehler zu überprüfen. Für solche Fehler haftet das GWI nicht.
3. Es erfolgt seitens des GWI keine Prüfung, ob der Kunde die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den genannten Programmen erfüllt. Das GWI haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und / oder Folgeschäden. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung des GWI aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung besteht oder im Fall der Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder zugesicherte Eigenschaften betroffen sind. Kardinalpflichten sind Pflichten des GWI, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Zur Absicherung des Kunden für Vermögensschäden aus der Durchführung dieses Vertrages hat das GWI eine Versicherung mit einer Versicherungssumme von 100.000,00 EUR pro Auftrag abgeschlossen. Sollte der Kunde ein höheres wirtschaftliches Interesse haben, so hat er das GWI hierüber zu informieren. Das GWI wird auf Wunsch des Kunden eine Erhöhung der Haftungshöchstsumme anbieten, sofern eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung über den erhöhten Betrag von einer in Deutschland tätigen Versicherung erlangt werden kann. Die damit verbundenen zusätzlichen Versicherungsbeiträge trägt der Kunde.
5. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des GWI oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des GWI beruhen, haftet das GWI unbeschränkt.

§ 12 Bearbeitungszeit, Beginn der Auftragsausführung, Widerrufsrecht

1. Ist die Bearbeitungszeit länger als 30 Kalendertage, etwa wegen sehr hoher Nachfrage, wird der Kunde darüber informiert. Die jährlichen Meldungen nimmt

das GWI innerhalb der für diese vorgesehenen gesetzlichen Fristen wahr. Dies gilt nicht, wenn das GWI an der fristgerechten und ordnungsgemäßen Meldung durch Umstände gehindert ist, die der Kunde zu vertreten hat.

2. Als Verbraucher steht jedem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das jeder Kunde mit Unterzeichnung des Formulars „Auftragserteilung“ informiert worden ist. Das GWI beginnt mit der Auftragsausführung grundsätzlich erst, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass das GWI mit der Auftragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Die Bearbeitungszeit läuft ab dem Beginn der Auftragsausführung.
3. Das GWI hat die Kunden, die Verbraucher sind, über ihr Widerrufsrecht informiert. Ein Muster eines Widerrufs-Formulars liegt diesem Vertrag als Anlage bei. Dieses Widerrufs-Formular ist Bestandteil dieses Vertrages. Das Muster ist für den Kunden nicht bindend.

§ 13 Datenschutz

1. Das GWI erhebt vom Kunden für die Durchführung des ASUE KWK-Services personenbezogene Daten. Das GWI beachtet dabei die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Das GWI erhebt, speichert und verarbeitet die seitens des Kunden übermittelten personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Abrechnung erforderlich ist. Soweit in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Abrechnung, Dritte einbezogen sind, erfolgt eine Übermittlung der Daten des Vertragspartners an die in die Auftragsabwicklung einbezogenen Dritten für Zwecke der Auftragsabwicklung. Darüber hinaus werden von dem GWI personenbezogene Daten der Kunden nicht an Dritte weitergegeben; es sei denn, dass das GWI hierzu aufgrund zwingender Vorschriften verpflichtet ist oder dies für den Entgeltzugang notwendig ist.
2. Die Informationspflichten des GWI nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in der Anlage zu diesen AGB erfüllt.

§ 14 Gerichtsstand

Das GWI ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Der Übergang ist dem Kunden vier Wochen vorher in Textform anzukündigen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Übergangs zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach dem vom GWI angekündigten Übergang

§ 15 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.